



INTERNATIONAL
COMMISSION
OF JURISTS

SECTION SUISSE
SCHWEIZER SEKTION
SEZIONE SVIZZERA

SECÉTARIAT
SEKRETARIAT
SECRETARIATO

C/O ANWALTSBÜRO HÄLG & KÄGI-DIENER
MARKTGASSE 14, CH-9004 ST. GALLEN
info@icj-ch.org

T +41 71 223 81 21
F +41 71 223 81 28
www.icj-ch.org

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz BJ
Internationale Rechtshilfe
Internationale Verträge
3003 Bern

St. Gallen, im August 2009

Anhörung zum erläuternden Bericht und zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2009 ist die Schweizer Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ-CH) zur Anhörung zum VE des BG über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens eingeladen worden. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit. Die Eingabefrist für die Stellungnahme endet am 28. August 2009. Sie ist mit der vorliegenden Eingabe gewahrt.

I. Grundsätzliches

Grundsätzlich begrüsst die ICJ-CH die Vorlage, die eine Koordination von Asyl- und Auslieferungsverfahren bringt. Sie stellt die Voraussetzungen her, dass die Auslieferung an den Verfolgerstaat im Sinne von Art. 33 Abs. 1 der Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) nicht aufgrund des Auslieferungsentscheides erfolgt. Die Koordination verhindert inhaltlich widersprechende Entscheide vor allem im Hinblick auf das non-refoulement-Prinzip, wenn auch effektiv erst in letzter Instanz und in Fällen, in denen das Bundesgericht für die Auslieferung zuständig ist.

Die Vorlage ist sodann deshalb als positiv zu werten, weil nicht nur ungerechtfertigte Auslieferungen vermieden werden können, sondern auch eine Beschleunigung bezweckt wird. Damit werden Freiheitsentzüge aufgrund der Auslieferungshaft verkürzt.

II. Einzelne Bemerkungen

1. Beschleunigungsgebot: Art. 37 Abs. 4 (neu); Art. 109 Abs. 5 (neu) Asylgesetz

Das hier neu statuierte Gebot der beförderlichen Behandlung, wenn die Asylsuchende Person sich in Auslieferungshaft befindet, ist zu begrüßen, wenn es auch etwas unbestimmt erscheint. Es darf selbstredend nicht dazu führen, dass das Asylgesuch in solchen Fällen weniger seriös abgeklärt wird. Für eine solche Einschränkung geben allerdings die revidierten Bestimmungen keinerlei Hinweis und auch keine Grundlage.

2. Koordination: Art. 41a und 108a Asylgesetz und Art. 55a Rechtshilfegesetz

Desgleichen begrüßen wir, dass die mit dem Asylgesuch befassten Behörden bzw. die Rechtsmittelinstanzen die Akten des Auslieferungsverfahrens beiziehen können und müssen. Für die mit dem Auslieferungersuchen befassten Behörden wird ein entsprechendes Bezugsrecht in Art. 55a Rechtshilfegesetz statuiert. Wir fragen uns allerdings, ob damit die Koordination genügend gewährleistet ist. Zunächst ist nicht geklärt, in welchem Zeitpunkt das Dossier des parallelen Verfahrens beigezogen werden soll. Wird es zu früh beigezogen (was angesichts des geltenden Beschleunigungsgebots durchaus vorkommen könnte), muss damit gerechnet werden, dass der Beizug sein Ziel verfehlt. Es scheint uns deshalb, dass die Koordination besser geregelt werden sollte und dass auch weitere Koordinationsformen vorgesehen werden müssen (z.B. Besprechungen zwischen den befassten Behörden). Sodann sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass sie sich inhaltlich koordinieren, zumindest einen entsprechenden Meinungs austausch pflegen können.

Antrag: Die Koordinationsregelung sei zu ergänzen: Art. 41a und 108a Asylgesetz und Art. 55a Rechtshilfegesetz seien dahin zu ergänzen, dass, wenn eine Behörde die Geltung des non-refoulement-Prinzips anders beurteilt als die Behörde des noch laufenden parallelen Verfahrens, zwingend ein Meinungs austausch stattfinden muss, wobei die betroffene Person angehört wird. Die Koordination soll inhaltlich sodann insofern sichergestellt werden, dass bei Bejahung der Anwendbarkeit des non-refoulement-Prinzips durch die eine Behörde, auch die Behörden des parallelen Verfahrens daran gebunden sind, damit alsdann in keinem der beiden Verfahren eine Auslieferung bzw. Ausschaffung erfolgt.

3. Ausnahmsweise Zuständigkeit des Bundesgerichts in Asylfällen bei parallelen Auslieferungsersuchen: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGerG

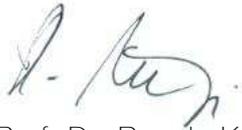
Die ICJ-CH begrüsst ausdrücklich die Möglichkeit, dass das Bundesgericht eine Beschwerde gegen ein Asylgesuch ausnahmsweise entgegennehmen und beurteilen kann. Damit wird auf dieser Ebene die inhaltliche Koordination herbeigeführt. Es ist auch zu begrüssen, dass in solchen wichtigen Fällen ein Gericht den Entscheid zu fällen hat.

4. Relativierung von Beschleunigungsfristen: Art. 107 Abs. 3 BGerG

Auch dieser Bestimmung kann die ICJ-CH vollumfänglich zustimmen.

Wir danken Ihnen, dass Sie diese Stellungnahme berücksichtigen.

Im Namen des Vorstandes der ICJ-CH



Prof. Dr. Regula Kägi-Diener, Vizepräsidentin

In doppelter Ausführung